



Verordnung über die Schifffahrt

Vom 26. Januar 1981 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 ¹⁾, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 ²⁾ und § 2 des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ³⁾,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnung von Personen *

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt ⁴⁾ und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt ⁵⁾.

²⁾ Diese Verordnung gilt auch auf dem zum Kanton Aargau gehörenden Teil des Rheins, soweit nicht internationale Vereinbarungen und darauf beruhende Vorschriften Anwendung finden.

³⁾ Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. *

¹⁾ [SAR 997.100](#)

²⁾ AGS Bd. 4 S. 173; aufgehoben (AGS 2008 S. 222)

³⁾ [SAR 661.100](#)

⁴⁾ [SR 747.201](#)

⁵⁾ [SAR 997.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

AGS Bd. 10 S. 321

2. Zulassung der Schiffe

§ 2 Zuteilung der Kennzeichen

¹ Es werden folgende Kennzeichen zugeteilt für:

- a) Schiffe mit Standplatz auf oder an öffentlichen Gewässern:
 - 1. * Hallwilersee: Nr. 0001–0599: Schiffe mit Verbrennungsmotoren; Nr. 0600–1499: Segelschiffe; Nr. 1500–1999 und Nr. 5100–5999: übrige Schiffe
 - 2. Rhein: Nr. 2000 – 2999
 - 3. Limmat: Nr. 3000 – 3999
 - 4. Aare: Nr. 4000 – 4999
 - 5. * Reuss: Nr. 5000 – 5099
- b) Schiffe ohne Standplatz auf oder an öffentlichen Gewässern (Wanderboote): Nr. 6000 – 7999
- c) Kollektiv-Schiffsausweise: Nr. 8000 – 8050
- d) Unverzollte Schiffe: Nr. 90000 – 90100

§ 3 Zulassung von Schiffen auf dem Hallwilersee

a) Mit Standplatz

¹ Auf dem Hallwilersee wird die Zulassungsbewilligung für Schiffe mit Standplatz auf oder am See mit der Zuteilung der Kennzeichen der Serie Nr. 1–1999 oder Nr. 5100–5999 und der Abgabe des eidgenössischen Schiffsausweises erteilt. Inhaber einer Bewilligung müssen natürliche Personen sein. Ausnahmen können bei öffentlichen Diensten und Wassersportvereinen gemacht werden. *

² Segelschiffe, die auf dem Hallwilersee ohne Verbrennungsmotor zugelassen sind, einen solchen jedoch beim Einsatz auf anderen Gewässern verwenden können, dürfen den Motor auf dem Hallwilersee nicht mitführen. Diese Auflage ist im Schiffsausweis einzutragen.

³ Das Strassenverkehrsamt führt nach Ausschöpfung der Kontingente gemäss § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt eine Warteliste. Unter das festgesetzte Kontingent für Segelschiffe fallen auch solche mit Elektromotoren. Für den Eintrag und die Bewilligungserteilung ist die Reihenfolge der Anmeldungen massgebend. Beim Freiwerden eines Platzes verfällt die Bewilligungszusicherung, wenn der an die Reihe kommende Gesuchsteller nicht innert sechs Monaten ein Schiff immatrikuliert.

⁴ Wird ein Schiff ausser Verkehr gesetzt und nicht innert einem Jahr wieder immatrikuliert oder durch ein anderes ersetzt, so verfällt die Zulassungsbewilligung. *

⁵ Die Zulassungsbewilligung lautet auf die im Schiffsausweis eingetragene Person und ist nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist die Übertragung auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner, eine einzelne Person innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie oder beim Bootsgewerbe mit Geschäftsübergabe. *

⁶ Wird ein Halterwechsel gemäss Art. 97 Abs. 3 der bundesrätlichen Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 ¹⁾ nicht gemeldet und dadurch die Zulassungsbewilligung missbräuchlich verwendet, so ist diese zu entziehen.

§ 4 b) Ohne Standplatz

¹ Immatriculierte Ruderboote und nicht kennzeichnungspflichtige Schiffe dürfen auf dem Hallwilersee ohne besondere Bewilligung verkehren.

² Schiffe mit Verbrennungsmotoren, die auf dem Hallwilersee keinen Standplatz haben, sind auf ihm nicht zugelassen. *

³ Segelschiffe ohne Standplatz auf dem Hallwilersee dürfen auf diesem nur mit einer zusätzlichen Saisonbewilligung verkehren. Diese wird in Form von Vignetten erteilt, die beidseitig am Bug des Schiffes gut sichtbar anzubringen sind. Die Bewilligung für die erste Saisonhälfte ist gültig bis zum 31. Juli und diejenige für die zweite Saisonhälfte ab 1. August. Bei der Bewilligungserteilung für die zweite Saisonhälfte werden zuerst diejenigen Gesuchsteller berücksichtigt, die für die erste Saisonhälfte keine Bewilligung erhalten haben.

⁴ Bei Segelregatten auf dem Hallwilersee wird die Zulassung für Segelschiffe ohne Standplatz auf dem See mit der nautischen Bewilligung erteilt. Diese Segelschiffe sind vom Veranstalter mit den vom Strassenverkehrsamt abgegebenen Vignetten zu kennzeichnen.

§ 5 Beschränkung der Schiffsgrösse

¹ Die in § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt enthaltenen Höchstmasse gelten nicht für Güterschiffe, Schiffe der öffentlichen Dienste und für Forschungszwecke, schwimmende Geräte für Arbeiten auf dem Wasser, Weidlinge sowie für Übersetzboote der Pontonier- und Wasserfahrvereine auf Flüssen.

² Das Strassenverkehrsamt kann beim Vorliegen triftiger Gründe für die Berufsfischer Ausnahmen von den gesetzlichen Höchstmassen bewilligen.

§ 6 Fährbetrieb

a) Bewilligungspflicht

¹ Bau und Betrieb einer Fähre bedürfen der Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. *

² Die Ufergemeinden sind vor dem Entscheid anzuhören.

¹⁾ SR [747.201.1](#)

§ 7 b) Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) ein genügendes Bedürfnis besteht;
- b) der Inhaber des Fährbetriebes für einen einwandfreien Betrieb die erforderliche Gewähr bietet;
- c) die Fährleute geeignet sind;
- d) die Betriebssicherheit des Fährbetriebes gewährleistet ist.

² Mit der Bewilligung können Bedingungen und Auflagen, insbesondere betreffend Bau und Ausrüstung der Fähre sowie der Landungsanlagen, des Unterhaltes und der Kontrolle, verbunden werden.

§ 8 Flosse

¹ Das Fahren mit Flossen sowie deren vorübergehendes Stationieren und Verankern bedarf gemäss Art. 73 der bundesrätlichen Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 ¹⁾ einer Bewilligung des Strassenverkehrsamtes.

² Mit der Bewilligung können Bedingungen und Auflagen, insbesondere betreffend Bau und Ausrüstung, Haftpflichtversicherung, Rettungsmaterial und Stationieren, verbunden werden.

§ 9* Schiffe mit besonderen Antriebsanlagen oder Bauarten

¹ Beim Auftreten von Schiffen mit bisher in der Kleinschifffahrt nicht üblichen oder neuen Antriebsanlagen oder Bauarten trifft das Departement Volkswirtschaft und Inneres vorläufige Anordnungen.

3. Beschränkungen der Schifffahrt

§ 10 Allgemeines Fahrverbot, Verbot für Schiffe mit Maschinenantrieb und Segelschiffe

¹ Das Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art ist verboten:

- a) auf dem Hallwilersee:
 1. in der Naturschutzzone Boniswiler-Moos, begrenzt durch die Bojenfelder Alliswil – Südspitze Risle-Wald, und in der Naturschutzzone Erlenhölzli, begrenzt durch Teufenbach – Moos, bis zu einer dem Schilfgürtel vorgelagerten Zone von 50 m;
 2. auf dem öffentlichen Badeanlagen vorgelagerten Wasserstreifen von 150 m, ausgenommen sind Badegeräte;
- b) auf dem Aabach im Bereich des Wassergrabens um das Schloss Hallwil;
- c) auf dem Flachsee Unterlunkhofen;

¹⁾ SR [747.201.1](#)

- d) auf der Reuss zwischen der Kantonsgrenze Jona und der Einmündung des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Bremgarten-Bruggmühle vom 1. November bis 15. März, eingeschlossen die westlich des Flachsees verlaufende, rund 25 m breite Fahrrinne;
- e) auf den Altläufen der Reuss;
- f) auf den Moorseen;
- g)* auf dem Egelsee;
- h) 300 m oberhalb und 100 m unterhalb von Kraftwerken und Stauwehren, ausgenommen für Schiffe zum Übersetzen bei Kahnrampen und zum Schleusen.

² Der Verkehr von Schiffen mit Maschinenantrieb ist untersagt:

- a) auf der Reuss;
- b) auf dem Aabach.

³ Der Klingnauer Stausee darf mit Segelschiffen nicht befahren werden.

⁴ Vorbehalten bleiben dringende Fahrten für:

- a) den Unterhalt der Gewässer und die Aufsicht;
- b)* Forschungszwecke mit besonderer Bewilligung des Strassenverkehrsamtes nach Anhörung der Sektion Natur und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt;
- c) die Fischereibewirtschaftung mit besonderer Bewilligung des Strassenverkehrsamtes nach Anhörung des kantonalen Fischereiaufsehers;
- d) den Rettungsdienst sowie Übungen im Rahmen der Hochwasseralarmorganisation;
- e) militärische Übungen.

§ 10^{bis} * Abstand von Uferröhrichten

¹ Vom 1. März bis zum 31. August haben Schiffsführer gegenüber Uferröhrichten einen Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

§ 11 Einsetzen und Verwenden von Segelbrettern

¹ Auf dem Hallwilersee dürfen Segelbretter in Naturschutz-, Schilf- und Seerosengebieten sowie in öffentlichen Badeanlagen gemäss Anhang nicht eingesetzt und an Land gebracht werden.

² Die Verwendung von Segelbrettern ist verboten:

- a) bei Nacht;
- b) auf dem Hallwilersee im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Schifffahrtsgesellschaft, wenn deren Fahrgastschiffe anlegen und auslaufen;
- c) auf dem Klingnauer Stausee.

§ 11^{bis} * Verwendung von Drachensegelbrettern

¹ Die Verwendung von Drachensegelbrettern ist auf allen Gewässern verboten.

§ 12 Verwendung von Wellenbrettern und ähnlichen Geräten

¹ Das Verwenden von Wellenbrettern, Wasserdrachen und ähnlichen Geräten von Zugschiffen aus ist verboten.

² Auf fliessenden Gewässern ist die Verwendung von Wellenbrettern, die ortsfest angebracht sind, gestattet. Sie sind nach der Benützung einzuziehen. *

§ 13 Verwendung von Modellschiffen und Modellflugzeugen

¹ Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist die Verwendung von Modellschiffen gestattet.

² Nicht gestattet ist der rennmässige Betrieb mit Modellschiffen sowie die Verwendung von Modellflugzeugen auf und über dem Wasser.

§ 14 Höchstgeschwindigkeit

¹ Die Höchstgeschwindigkeit für Schiffe mit Maschinenantrieb beträgt, unter Vorbehalt der besonderen bundesrechtlichen Vorschriften für die Häfen und Uferzonen, 20 km/h und auf Stauseen 10 km/h.

² Auf fliessenden Gewässern ist die Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer massgebend.

§ 15 Wassern und Anlegen auf der Reuss im Bereich des Flachsees

¹ Das Wassern von Schiffen auf der Reuss zwischen der Brücke Rottenschwil und den Geissshöfen ist nur von den militärischen Aufrüstplätzen linksufrig der Reuss aus gestattet.

² Das Anlegen von Schiffen ist nur an Bootsstegen und den dafür vorgesehenen Stellen mit Anbindevorrichtung gestattet.

§ 16 Veröffentlichung von Verkehrsbeschränkungen

¹ Verkehrsbeschränkungen sind im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen, wenn sie länger als 30 Tage dauern sollen.

² Gegen Verkehrsbeschränkungen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache erhoben werden. Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. *

³ Die Kosten für die Signalisation und die Veröffentlichung wegen Bauarbeiten oder Bauten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

4. Sturmwarn- und Rettungsdienst auf dem Hallwilersee

§ 17 Sturmwarndienst auf dem Hallwilersee

¹ Der Kanton richtet auf dem Hallwilersee einen Sturmwarndienst ein. Die Sturmwarnleuchte befindet sich beim Zopf in Meisterschwanden.

² Bei Sturmwarnung mit rund 90 Intervallen pro Minute haben die Schiffsführer und die Insassen der Schiffe die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Die nicht kennzeichnungspflichtigen Schiffe, wie Paddelboote, Kajaks, Windsurfer, Strand- und ähnliche kleine Vergnügungsboote, und Ruderboote haben unverzüglich die nächsten windgeschützten Anlegestellen anzulaufen.

§ 18 Rettungsdienst auf dem Hallwilersee

¹ Auf dem Hallwilersee wird der Rettungsdienst vom 1. Mai bis 30. September durch private Institutionen aufrechterhalten. Das Strassenverkehrsamt kann Beginn und Ende der Einsatzdauer abweichend festlegen, wenn die Verhältnisse es erfordern. *

² Dem Rettungsdienst obliegen:

- a) die Überwachung des Sees bei Sturmwarnung;
- b) die Hilfeleistung auf dem See gegenüber Personen, die in Not geraten sind, sowie bei Unfällen jeder Art;
- c) die sofortige Benachrichtigung der Polizei, wenn Personen ertrunken sind;
- d) die Unterstützung der Polizei bei Suchaktionen;
- e) die Ausbildung der Rettungsmannschaften.

³ Der Regierungsrat setzt den jährlichen Kostenbeitrag des Kantons für den Rettungsdienst fest.

§ 19 Auferlegung der Rettungskosten

¹ Aus Seenot geretteten Personen werden in der Regel keine Kosten auferlegt, sofern sie die Vorschriften über die Schifffahrt beachtet und den Anordnungen der Kantonspolizei und des Rettungsdienstes Folge geleistet haben. Vorbehalten bleibt die Auferlegung der Kosten bei schwierigen und Zeit raubenden Bergungseinsätzen.

² Über die Auferlegung der Rettungskosten entscheidet das Strassenverkehrsamt auf Antrag des Rettungsdienstes oder der Kantonspolizei.

5. Steuern

§ 20 Berechnungsgrundlagen

¹ Als Motorenleistung gilt die an der Motorwelle gemessene Kraft des Motors, ausgedrückt in Kilowatt. Bei der Bestimmung der Motorenleistung sind in der Regel die Angaben der Herstellers massgebend.

² Bruchteile bis 0,49 kW werden ab-, solche von 0,5 kW auf gerundet.

³ Bei den Segelschiffen wird auf die im Schiffsausweis eingetragene Länge abgestellt.

§ 21 Fälligkeit der Steuern

¹ Die Jahressteuer wird Ende März fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 22 Verwirkung

¹ Forderungen auf Nachzahlung oder Rückerstattung von Steuern sind verwirkt, wenn sie nicht innert 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 23 Ermässigung

¹ Gebrechlichen werden die Steuern ermässigt, wenn sie nicht in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

6. Gebühren

§ 24 Praktische Prüfungen

¹ Die Prüfungsgebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Stundenansatz beträgt Fr. 125.–. *

² Das Strassenverkehrsamt setzt die Dauer der Schiffs- und Schiffsführerprüfungen fest.

³ Bei auswärtigen Prüfungen werden die Dienstkilometer und Zuschläge auf Prüfungsgebühren wie folgt berechnet: *

- a) Kilometerentschädigung Fr. –.80
- b) Zuschläge nach Aufwand 10–25 % der Prüfungsgebühr

⁴ Bei der Abnahme von mehreren Schiffen oder Schiffsprüfungen am gleichen Ort oder am gleichen Tag werden die Kilometerentschädigung und die Zuschläge gemäss Absatz 3 verursachergerecht verteilt. *

§ 25 * Theorieprüfungen

¹ Für Theorieprüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Gruppenprüfung Fr. 30.–
- b) Einzelprüfung nach dem Stundenansatz gemäss § 24 Abs. 1

§ 26 * Fernbleiben von einer Prüfung

¹ Bei unentschuldigtem oder zu spät entschuldigtem Fernbleiben von einer Prüfung ist die Gebühr für die reservierte Zeit zu entrichten.

§ 27 * Schiffsführerausweise

¹ Die Gebühren für Schiffsführerausweise betragen:

- a) * Schiffsführerausweis Fr. 50.–
- b) * Duplikat, internationaler Schiffsführerausweis Fr. 35.–

- c) * Eintrag einer weiteren Kategorie in den Schiffsführerausweis, Umschreibung eines ausserkantonalen oder eidgenössischen Schiffsführerausweises, Namensänderung oder Einbürgerung Fr. 35.–
- d) Eintragung von Adressänderungen und Auflagen gratis

§ 28 * Schiffsausweise

¹ Die Gebühren für Schiffsausweise betragen:

- a) * Schiffsausweis für alle Kategorien Fr. 50.–
- b) * Duplikat, internationaler Schiffsausweis, Versicherungswechsel Fr. 35.–
- c) * Änderung des Schiffsausweises Fr. 25.–
- d) * Zulassungsbewilligung für Segelschiffe ohne Standplatz auf dem Hallwilersee mit Vignetten Fr. 25.–
- e) * Eintrag von Adressänderungen gratis

§ 29 Bewilligungen

¹ Für die folgenden Bewilligungen betragen die Gebühren:

- a) * Nautische Veranstaltungen bis Fr. 500.–
- b) * Ausnahmbewilligungen, Erstellen von Schiffsprüfberichten Fr. 20.– bis Fr. 200.–
- c) Für die übrigen nicht ausdrücklich genannten Bewilligungen bis Fr. 300.–

§ 30 * Rettungskosten

¹ Die Kosten für Rettungseinsätze werden nach dem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.– pro Mann und Fr. 85.– für ein Rettungsboot mit Maschinenantrieb.

§ 31 Administrative Umtriebe *

¹ Für zusätzliche Umtriebe beim Bezug der Steuern und Gebühren, bei zeitaufwändigen Nachforschungen sowie beim Entzug und Einzug von Ausweisen betragen die Gebühren: *

- a) Entzug oder Androhung des Entzugs von Schiffsführer- und Schiffsausweisen Fr. 20.– bis Fr. 200.–
- b) * Auftrag an die Polizei zum Einzug von Ausweisen Fr. 125.–
- c) * Zeitaufwändige Nachforschungen, zusätzliche Umtriebe beim Bezug von Schiffssteuern, Gebühren und damit zusammenhängenden Auskunftserteilungen sowie die Zustellung von nicht abgeholten Postsendungen bis Fr. 200.–
- d) * ...

§ 32 Erlass und Ermässigung

¹ Die Prüfungsgebühren werden Gebrechlichen erlassen.

² Die Gebühren für Bewilligungen, die entweder wegen Rückzug der Gesuche nicht erteilt werden oder verweigert werden müssen, werden ermässigt.

³ Das Strassenverkehrsamt kann in Härtefällen Gebühren erlassen oder ermässigen.

7. Bezug der Steuern und Gebühren

§ 33 Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Zuteilung der aargauischen Kennzeichen oder in dem Zeitpunkt, in dem ein Schiff mit aargauischen Kennzeichen hätte versehen werden müssen.

² Für die Rheinschiffe, die im eidgenössischen Schiffsregister eingetragen sind, beginnt die Steuerpflicht mit der Registrierung im Schiffsregisteramt oder im Zeitpunkt der Registrierungsspflicht. *

³ Wird ein Schiff ausser Verkehr und unter dem gleichen Kennzeichen ein neues Schiff in Verkehr gesetzt, so ist die Steuer für das Schiff mit dem höheren Steuertarif zu entrichten. *

§ 34 Verrechnung

¹ Beim Wechsel des Schiffes oder der Kennzeichen werden dem gleichen Halter die bezahlten und nicht verfallenen Steuern angerechnet.

² Beim Halterwechsel erfolgt eine Verrechnung nur mit schriftlicher Zustimmung des bisherigen Halters.

§ 35 Bezug

¹ Die Steuern und Gebühren können durch Vorauszahlung, Barzahlung oder durch Zustellung einer Rechnung oder Nachnahme erhoben werden. Bei Nachnahmezustellung werden die Postspesen in Rechnung gestellt.

² Bei der Berechnung der Steuern und Gebühren werden Bruchteile von Franken auf- oder abgerundet.

§ 36 Rückerstattung, Gutschrift

¹ Bezahlte und nicht verfallene Steuern werden bei Rückgabe des Schiffsausweises zurückerstattet oder gutgeschrieben. Gutschriften sind auf Verlangen zurückzuerstatten.

² Gutschriften werden bei einer Mutation verrechnet.

³ Die Rückerstattung der Hälfte der Steuer oder die Gutschrift erfolgt dann, wenn der Schiffsausweis spätestens am ersten Arbeitstag im Monat August hinterlegt oder der Post übergeben wird.

⁴ Vom Rückerstattungsbetrag werden die Postspesen abgezogen.

8. Verschiedene Vorschriften

§ 37 Bewilligte Standplätze

¹ Als Standplätze gelten:

- a) bewilligte Liegeplätze auf den öffentlichen Gewässern;
- b) bewilligte Land-Liegeplätze auf Uferparzellen; vorbehalten bleibt § 5 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt.

§ 38 Schleppangelfischerei auf dem Hallwilersee

¹ Schiffe mit Maschinenantrieb, auf denen die Schleppangelfischerei ausgeübt wird, dürfen gestützt auf Art. 53 Abs. 1 lit. a der bundesrätlichen Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 ¹⁾ auch in der inneren Uferzone von 150 m verkehren.

§ 39 Ausnahme vom Nachtfahrverbot auf dem Hallwilersee

¹ Für Berufsfischer auf dem Hallwilersee gilt im Berufseinsatz das Nachtfahrverbot gemäss § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt nicht.

§ 40 Anforderungen an Fahr- und Segelschulen

¹ Die Bewilligung für die Eröffnung einer Fahr- oder Segelschule jeder Art wird erteilt, wenn der Inhaber:

- a) das 20. Altersjahr vollendet hat;
- b) nach seinem bisherigen Verhalten für eine einwandfreie Berufsausübung Gewähr bietet;
- c) * sich über die notwendigen fachlichen, methodischen und pädagogischen Voraussetzungen ausweist.

² Die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 gelten auch für Angestellte einer Fahr- oder Segelschule.

³ In der Fahr- oder Segelschule muss eine vollständige theoretische und praktische Ausbildung nach pädagogischen und methodischen Grundsätzen geboten werden.

⁴ Die Bewilligung nach Absatz 1 ist nach erfolgloser Verwarnung zu entziehen, wenn Missstände vorliegen, die eine zweckmässige Ausbildung oder eine einwandfreie Geschäftsführung in Frage stellen.

¹⁾ SR [747.201.1](#)

§ 41 * Zuständigkeit

a) Strassenverkehrsamt

¹ Dem Strassenverkehrsamt obliegen:

- a) die Zulassung von Schiffsführern und Schiffen zum Verkehr sowie der Entzug von Schiffsführer- und Schiffsausweisen,
- b) der Bezug von Steuern und Gebühren,
- c) die Ermässigung der Steuern,
- d) die Koordination des Rettungsdienstes auf dem Hallwilersee mit den Ufergemeinden und den am Rettungsdienst beteiligten privaten Institutionen.

§ 42 b) Polizeikommando

¹ Dem Polizeikommando obliegt die Aufsicht über den Wasserverkehr.

² Für den Hallwilersee ist ausschliesslich die Verkehrspolizei zuständig.

§ 43 * c) Departement Bau, Verkehr und Umwelt

¹ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständig für:

- a) die Stationierung von Schiffen und die Bewilligung von Standplätzen auf öffentlichen Gewässern,
- b) die Erteilung von Bewilligungen für nautische Veranstaltungen,
- c) den Erlass von Verkehrsbeschränkungen,
- d) die Signalisation mit Unterhalt der Sturmwarnleuchten,
- e) den Bezug der entsprechenden Gebühren.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Übergangsrecht

¹ Die altrechtlichen kantonalen Schiffsausweise sind bis zum Austausch gültig. Sie sind auf Aufforderung hin auszutauschen. Gleichzeitig erfolgt die Zuteilung der Kennzeichen nach § 2.

² Muss einem im Verkehr stehenden Schiff ein neues Kennzeichen gemäss § 2 zugeteilt werden, so wird der Schiffsausweis kostenlos ausgestellt.

³ Die Schiffssteuer für das Jahr 1981 wird nach abgeschlossener Datenerfassung eingefordert.

§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es sind aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Betrieb öffentlicher Fähren vom 8. Mai 1931 ¹⁾;

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 437

- b) die Verordnung über die Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Hallwilersee vom 14. April 1964 ¹⁾;
- c) § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer vom 17. März 1966 ²⁾;
- d) § 3 der Verordnung über den vorsorglichen Schutz des Flachsees Unterlunkhofen vom 5. April 1976 ³⁾;
- e) die Verordnung über die Gebühren in der Schifffahrt vom 31. März 1980 ⁴⁾.

§ 46 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Aarau, den 26. Januar 1981

Regierungsrat Aargau

Landammann
HUBER

Staatsschreiber
SIEBER

¹⁾ AGS Bd. 6 S. 77

²⁾ SAR [761.520](#)

³⁾ AGS Bd. 9 S. 300

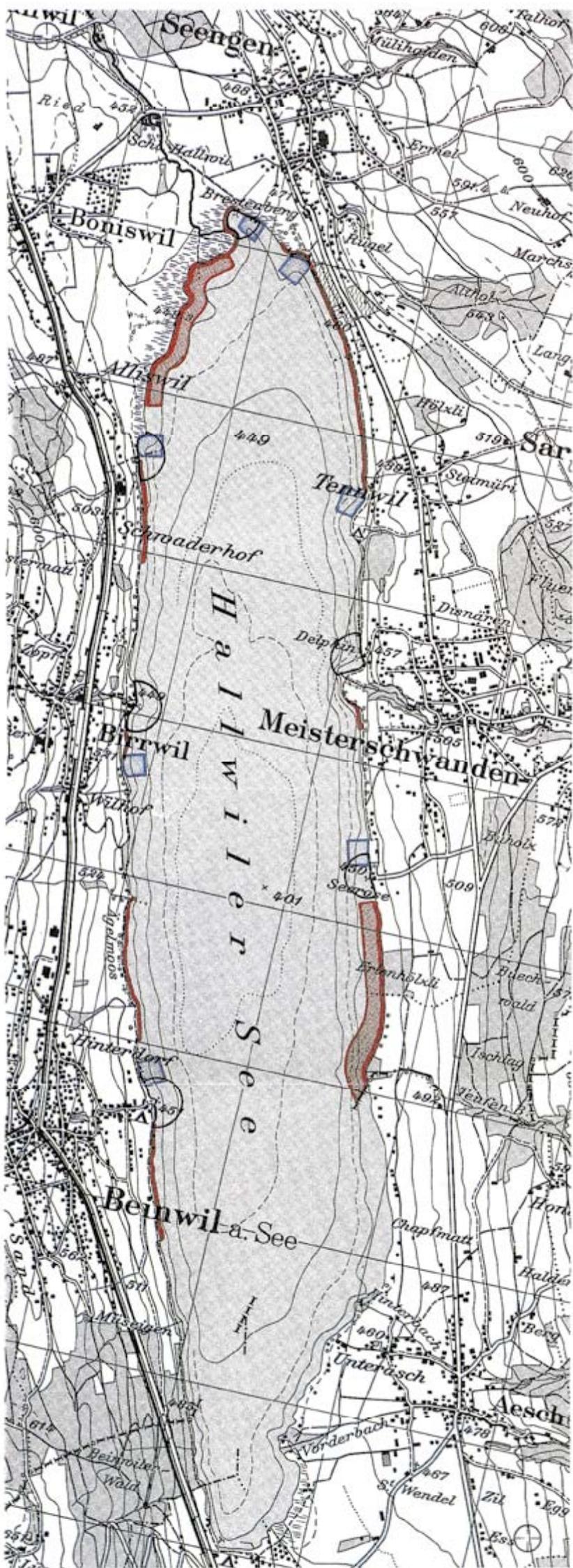
⁴⁾ AGS Bd. 10 S. 136

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
12.03.1984	01.04.1984	§ 4 Abs. 2	geändert	AGS Bd. 11 S. 162
12.03.1984	01.04.1984	§ 18 Abs. 1	geändert	AGS Bd. 11 S. 162
16.10.1989	01.12.1989	§ 3 Abs. 4	geändert	AGS Bd. 13 S. 101
16.10.1989	01.12.1989	§ 31 Abs. 1, lit. d)	aufgehoben	AGS Bd. 13 S. 101
18.05.1992	01.07.1992	§ 10 Abs. 1, lit. g)	geändert	AGS Bd. 14 S. 73
18.05.1992	01.07.1992	§ 10 ^{bis}	eingefügt	AGS Bd. 14 S. 73
18.05.1992	01.07.1992	§ 12 Abs. 2	geändert	AGS Bd. 14 S. 73
18.05.1992	01.07.1992	§ 27	totalrevidiert	AGS Bd. 14 S. 73
18.05.1992	01.07.1992	§ 28	totalrevidiert	AGS Bd. 14 S. 73
18.05.1992	01.07.1992	§ 33 Abs. 2	geändert	AGS Bd. 14 S. 73
18.05.1992	01.07.1992	§ 33 Abs. 3	eingefügt	AGS Bd. 14 S. 73
14.02.1996	01.05.1996	§ 1	Titel geändert	AGS 1996 S. 64
14.02.1996	01.05.1996	§ 1 Abs. 3	eingefügt	AGS 1996 S. 64
14.02.1996	01.05.1996	§ 26	totalrevidiert	AGS 1996 S. 64
14.02.1996	01.05.1996	§ 27 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 1996 S. 64
14.02.1996	01.05.1996	§ 28 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 1996 S. 64
14.02.1996	01.05.1996	§ 29 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 1996 S. 64
14.02.1996	01.05.1996	§ 29 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 1996 S. 64
14.02.1996	01.05.1996	§ 30	totalrevidiert	AGS 1996 S. 64
14.02.1996	01.05.1996	§ 40 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 1996 S. 64
20.02.2002	01.04.2002	§ 2 Abs. 1, lit. a), 1.	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 2 Abs. 1, lit. a), 5.	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 11 ^{bis}	eingefügt	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 24 Abs. 1	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 24 Abs. 3	eingefügt	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 24 Abs. 4	eingefügt	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 25	totalrevidiert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 27 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 27 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 28 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 28 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 28 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 28 Abs. 1, lit. e)	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 31	Titel geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 31 Abs. 1	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 31 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2002 S. 72
20.02.2002	01.04.2002	§ 31 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2002 S. 72
10.08.2005	01.09.2005	§ 9	totalrevidiert	AGS 2005 S. 465
10.08.2005	01.09.2005	§ 10 Abs. 4, lit. b)	geändert	AGS 2005 S. 465
22.11.2006	01.01.2007	§ 3 Abs. 5	geändert	AGS 2006 S. 312
22.11.2006	01.01.2007	§ 6 Abs. 1	geändert	AGS 2006 S. 312
22.11.2006	01.01.2007	§ 41	totalrevidiert	AGS 2006 S. 312
22.11.2006	01.01.2007	§ 43	totalrevidiert	AGS 2006 S. 312
21.05.2008	01.01.2009	§ 16 Abs. 2	geändert	AGS 2008 S. 476

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1	14.02.1996	01.05.1996	Titel geändert	AGS 1996 S. 64
§ 1 Abs. 3	14.02.1996	01.05.1996	eingefügt	AGS 1996 S. 64
§ 2 Abs. 1, lit. a), 1.	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 2 Abs. 1, lit. a), 5.	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 3 Abs. 1	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 3 Abs. 4	16.10.1989	01.12.1989	geändert	AGS Bd. 13 S. 101
§ 3 Abs. 5	22.11.2006	01.01.2007	geändert	AGS 2006 S. 312
§ 4 Abs. 2	12.03.1984	01.04.1984	geändert	AGS Bd. 11 S. 162
§ 6 Abs. 1	22.11.2006	01.01.2007	geändert	AGS 2006 S. 312
§ 9	10.08.2005	01.09.2005	totalrevidiert	AGS 2005 S. 465
§ 10 Abs. 1, lit. g)	18.05.1992	01.07.1992	geändert	AGS Bd. 14 S. 73
§ 10 Abs. 4, lit. b)	10.08.2005	01.09.2005	geändert	AGS 2005 S. 465
§ 10 ^{hs}	18.05.1992	01.07.1992	eingefügt	AGS Bd. 14 S. 73
§ 11 ^{hs}	20.02.2002	01.04.2002	eingefügt	AGS 2002 S. 72
§ 12 Abs. 2	18.05.1992	01.07.1992	geändert	AGS Bd. 14 S. 73
§ 16 Abs. 2	21.05.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 476
§ 18 Abs. 1	12.03.1984	01.04.1984	geändert	AGS Bd. 11 S. 162
§ 24 Abs. 1	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 24 Abs. 3	20.02.2002	01.04.2002	eingefügt	AGS 2002 S. 72
§ 24 Abs. 4	20.02.2002	01.04.2002	eingefügt	AGS 2002 S. 72
§ 25	20.02.2002	01.04.2002	totalrevidiert	AGS 2002 S. 72
§ 26	14.02.1996	01.05.1996	totalrevidiert	AGS 1996 S. 64
§ 27	18.05.1992	01.07.1992	totalrevidiert	AGS Bd. 14 S. 73
§ 27 Abs. 1, lit. a)	14.02.1996	01.05.1996	geändert	AGS 1996 S. 64
§ 27 Abs. 1, lit. b)	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 27 Abs. 1, lit. c)	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 28	18.05.1992	01.07.1992	totalrevidiert	AGS Bd. 14 S. 73
§ 28 Abs. 1, lit. a)	14.02.1996	01.05.1996	geändert	AGS 1996 S. 64
§ 28 Abs. 1, lit. b)	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 28 Abs. 1, lit. c)	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 28 Abs. 1, lit. d)	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 28 Abs. 1, lit. e)	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 29 Abs. 1, lit. a)	14.02.1996	01.05.1996	geändert	AGS 1996 S. 64
§ 29 Abs. 1, lit. b)	14.02.1996	01.05.1996	geändert	AGS 1996 S. 64
§ 30	14.02.1996	01.05.1996	totalrevidiert	AGS 1996 S. 64
§ 31	20.02.2002	01.04.2002	Titel geändert	AGS 2002 S. 72
§ 31 Abs. 1	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 31 Abs. 1, lit. b)	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 31 Abs. 1, lit. c)	20.02.2002	01.04.2002	geändert	AGS 2002 S. 72
§ 31 Abs. 1, lit. d)	16.10.1989	01.12.1989	aufgehoben	AGS Bd. 13 S. 101
§ 33 Abs. 2	18.05.1992	01.07.1992	geändert	AGS Bd. 14 S. 73
§ 33 Abs. 3	18.05.1992	01.07.1992	eingefügt	AGS Bd. 14 S. 73
§ 40 Abs. 1, lit. c)	14.02.1996	01.05.1996	geändert	AGS 1996 S. 64
§ 41	22.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	AGS 2006 S. 312
§ 43	22.11.2006	01.01.2007	totalrevidiert	AGS 2006 S. 312



Anhang

Schiffahrtsbeschränkungen Hallwilersee
 (§ 2 des Einführungsgesetzes;
 § 10 Abs. 1 lit. a, § 11 der Verordnung)

□ Öffentliche Badeanlage mit vorgelagertem Wasserstreifen von 150 m:
 Fahrverbot für Schiffe (inklusive Segelbretter), ausgenommen Badegeräte

D Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Schiffahrtsgesellschaft:
 Verbot der Verwendung von Segelbrettern während des Anlegens und Auslaufens von Fahrgastschiffen

▬ Naturschutzzone:
 Fahr- und Ankerverbot für Schiffe und Schwimmkörper jeder Art

▬ Schilf- und Seerosenbestände:
 Verbot des Wasserns und des Anlegens von Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art